

**Königliches Decret vom 1sten November 1812, wodurch die
Errichtung einer Gesellschaft für Mutterpflege verordnet wird.
(Vorstufe des: Müttergenesungswerkes)**

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.**

**haben, nach Anhörung Unseres Staatsrathes,
verordnet, und verordnen:**

Erster Titel.

Von der Errichtung einer Gesellschaft für Mutterpflege.

Art. 1. Es soll in Unserer guten Stadt Cassel und deren District eine Gesellschaft für Mutterpflege, unter dem Schutze der Königin, Unserer vielgeliebten Gemahlin, errichtet werden, welche zum Zweck hat, den unvermögenden Wöchnerinnen der Stadt und des Districts Cassel Unterstützung zu verschaffen, ihre nothwendigen Bedürfnisse zu bestreiten, und für die Säugung ihrer Kinder zu sorgen.

Art. 2. Diese Gesellschaft, soll aus allen denjenigen Frauen bestehen, welche daran Theil nehmen, und sich zu solchem Zweck, entweder bei dem Secretariat der Präfectur zu Cassel, oder der Canton-Mairien, für ein- oder mehrfachen Antheil einzeichnen lassen wollen.

Zweiter Titel.

Von der Administration.

Art. 3. Die Gesellschaft soll einen Administrationsrath haben, welcher wenigstens aus 24, und höchstens aus 48 Frauen bestehen, von der Königin ernannt und aus der Zahl der sich unterzeichnenden Personen erwählt werden wird.

Art. 4. Dem Administrationsrathe sollen sechs Räte beigegeben werden, welche von der Königin aus der Zahl derjenigen Männer gewählt werden, die sich zu einer Unterstützung dieser Gesellschaft unterzeichnet haben werden. Selbige sollen in Rath genommen und bei den Sitzungen zugelassen werden, wenn die Königin solches nöthig erachten wird.

Art. 5. Unser Groß-Almosenier soll die Stelle eines Secretairs in diesem Conseil einnehmen, und zu seinen Substituten Unseren ersten Almosenier haben.

Art. 6. Der General-Schatzmeister Unseres Kron-Ordens soll Schatzmeister der Gesellschaft seyn. Derselbe wird diejenigen Maßregeln ergreifen, welche zur Einziehung der unterschriebenen Summen, so wie der, der Gesellschaft gemachten Geschenke oder Legate, erforderlich sind.

Art. 7. Der Administrationsrath soll wenigstens monatlich einmal sich versammeln, um über die gesellschaftlichen Angelegenheiten zu berathschlagen.

Art. 8. Den Vorsitz wird die Königin führen, und in deren Abwesenheit eine der beiden Vice-Präsidentinnen, welche von derselben ernannt werden sollen.

Art. 9. Wenn in dem Administrationsrathe eine Stelle erledigt wird, so soll selbige von der Königin wieder besetzt werden, nachdem dazu von dem Administrationsrathe zwei Subjecte präsentiert worden.

Erste Abtheilung.

Von den Fonds und deren Anwendung.

Art. 10. Die Fonds der Gesellschaft sollen bestehen:

1. aus einer Staats-Rente von 12'000 Franken, welche Wir aus Unserem Privatvermögen ankaufen lassen werden und der Gesellschaft schenken. Diese Rente soll auf ihren Namen lauten;
2. aus dem Ertrage der Unterzeichnungen und Wohlthätigkeits-Handlungen.

Art. 11. Es sollen 5 Classen der Unterzeichnungen stattfinden, nämlich 200, 100, 50, 25 und 12 Franken.

Art. 12. Diejenigen Frauen, welche Mitglieder der Gesellschaft zu seyn wünschen, können eine oder mehrere Einzeichnungen in derjenigen Classe, welche sie gewählt haben, vornehmen.

Es werden auch Unterzeichnungen ganzer Gesellschaften, Corporationen und einzelner Personen, welche an diesem Institute Theil nehmen wollen, angenommen.

Art. 13. Die Unterzeichnungen geschehen jährlich; und sind verpflichtend vom ersten Tage des Vierteljahres an, welches auf die Erklärung der Unterzeichnung folgt.

Art. 14. Die Liste der Frauen dieser Gesellschaft, und der übrigen unterzeichnenden Personen, soll, so wie diejenige der Frauen des Administrationsraths, gedruckt werden. Diese Listen sollen nach alphabetischer Ordnung eingerichtet werden, ohne dass solche von der Art der Unterzeichnungen Erwähnung thun.

Art. 15. Die Unterstützungen, welche von der Gesellschaft geleistet werden, sollen durch ein demnächstiges Reglement bestimmt werden.

Zweite Abtheilung.

Von dem Amte der Frauen, welche den Administrations-Rath ausmachen.

Art. 16. Für jedes der zwölf Quartiere Cassels soll eine Frau des Administrationsraths besonders dazu beauftragt seyn, die Gesuche der Frauen dieses Quartiers anzunehmen.

Art. 17. Zwölf andere sollen denselben Auftrag für die im District Cassel wohnenden Frauen haben.

Art. 18. Sowohl die für die zwölf Quartiere, als die für den District Cassel beauftragten Frauen, können sich von Personen unterstützen lassen, welche zwar in der Administration nicht zugelassen, aber doch von ihnen selbst präsentiert und durch den Administrationsrath genehmigt sind.

Art. 19. Eine der Vice-Präsidentinnen, oder eine von derselben zu ihrer Vertretung ausersehene Frau des Administrationsraths, soll damit beauftragt seyn, alle Beratschlagungen zu unterzeichnen, über die Protocolle der Versammlungen zu wachen, darüber sowohl, als über die bewilligten Unterstützungen, Register verfertigen zu lassen. Sie hat dafür zu sorgen, dass die Berichte, Extracte und Bescheinigungen, auf welche die Unterstützungen bewilligt seyn werden, in gehörige Verwahrung genommen werden. Sie hat gleichfalls die Correspondenz und die Rechnungs-Ablage zu besorgen.

Dritter Titel.

Verordnungen in Hinsicht auf Arme und diejenige Classe, welche Unterstützungen von der Gesellschaft für Mutterpflege in Anspruch nehmen können.

Art. 20. Diejenigen Personen, welche von der Gesellschaft für Mutterpflege eine Unterstützung erwarten können, sind in zwei Classen getheilt:

Erste Classe. Frauen, welche während ihrer Schwangerschaft ihren Ehemann verloren haben, und wenigstens ein Kind am Leben haben werden; desgleichen Frauen, welche wenigstens ein Kind am Leben haben, und deren Ehemann gänzlich gelähmt oder von solch einer Krankheit befallen seyn wird, die ihm nicht gestattet, sich der zur Unterhaltung seiner Familie nöthigen Arbeit zu widmen; so wie Frauen, welche selbst schwach sind, und zwei Kinder am Leben haben werden.

Zweite Classe. Alle Wöchnerinnen, welche wenigstens zwei noch unerzogene Kinder haben; es werden dabei die Kinder aus verschiedenen Ehen unter vierzehn Jahren gezählt.

Art. 21. Diejenigen Mütter, welche zu einer Unterstützung zugelassen werden können, müssen sich im letzten Monate ihrer Schwangerschaft melden. Die Frau, an welche sie sich gewandt haben werden, wird über jede derselben die genauesten Erkundigungen einziehen. Im Falle, das solche von der Existenz der Gesellschaft keine Wissenschaft haben, oder gehofft haben würden, dieser Unterstützung nicht zu bedürfen, können solche noch im ersten Monate nach ihrer Entbindung vorgeschlagen werden, allein sie bekommen alsdann keine Entbindungskosten.

Art. 22. Um zugelassen zu werden, müssen die Mütter eine Abschrift ihrer Heirats-Bescheinigung, ein vom Mairie ausgestelltes Certificat ihrer Dürftigkeit und guten Aufführung, ein von dem Haupt-Mietsmann des Hauses, welches sie bewohnen, oder von einigen Nachbarn unterzeichnetes Zeugnis über da friedfertige Leben der Eheleute und über die Anzahl ihrer lebenden Kinder beibringen. Die Wittwen haben ausserdem einen Schein über das Absterben ihrer Männer, so wie die schwachen Personen eine Bescheinigung des Arztes oder Chirurgen beizufügen. Diese Certificate müssen von den Ausstellern eigenhändig geschrieben seyn, bedürfen aber keines Stempelpapiers.

Art. 23. Würde es sich ergeben, dass eine Mutter die Gesellschaft in Hinsicht der Anzahl ihrer Kinder oder anderer Erfordernisse hintergangen hätte, so sollen ihr diejenigen Unterstützungen entzogen werden, welche sie nur auf einen falschen Bericht erhalten haben würden. Sie würden gleichfalls derselben verlustig seyn, wenn es erhellte, dass sie davon einen üblen Gebrauch machte.

Art. 24. Diese Mütter sind gehalten ihre Kinder selbst zu säugen, oder wenn sie durch einen außerordentlichen Umstand daran verhindert werden sollten, sie mit Milch aufzufüttern.

Sollten sie so sehr krank werden, dass sie genöthigt werden, nicht ferner selbst zu säugen, so müssen sie hiervon diejenige Frau benachrichtigen, welche verpflichtet ist, sie in Obhut zu nehmen. Diese wird einen Arzt oder Chirurg herbeiführen, welcher den Zustand der Mutter und des Kindes in Gewissheit zu setzen hat; wenn es nothwendig ist, dem Kinde eine andere Amme zu geben, so wird die Frau eine solche herbeiholen lassen, dieser das Kind übergeben und die Kosten bestreiten, sollte sie auch die für jedes Kind ausgesetzte Summe überschreiten.

Art. 25. Wenn die zugelassenen Mütter entbunden seyn werden, müssen sie die Geburts-Acte ihres Kindes der betreffenden Frau einsenden. Diese wird ihnen ein Wickelzeug anliefern lassen, entweder selbst zu ihnen gehen oder eine sichere Person schicken, um den Zustand der Mutter und des Kindes zu untersuchen, auch jederzeit, so lange sie damit beauftragt seyn wird, diese Familie mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit beobachten, um zu ermäßigen, ob die derselben von der Gesellschaft bewilligten Unterstützungen gut angewandt werden.

Art. 26. Wenn eine Mutter während der Zeit der Adoption eines Kindes versterben sollte, so wird die Gesellschaft fortfahren für dasselbe bis zum Ablauf dieser Zeit zu sorgen.

Art. 27. Alle von der Gesellschaft adoptierten Kinder sollen auf Veranlassen und Kosten des Administrationsraths vaccimirt werden.

Vierter Titel.

Von der Ausdehnung der Gesellschaft.

Art. 28. Die Gesellschaft soll nach Maßgabe, als es ihre Mittel erlauben werden, allmählich auf die vorzüglicheren Städte des Königreichs ausgedehnt werden.

Art. 29. Zu dem Ende sollen bei den Secretariaten der Präfecturen, Unterpräfecturen und aller Städte von einer Bevölkerung über 3'000 Seelen hypothetische Unterzeichnungen angenommen werden, die nur dann verpflichtend seyn werden, wenn die Gesellschaft ihren wohlthätigen Einfluss dahin verbreiten und daselbst ein Administrations-Conseil ernennen wird.

Art. 30. Wenn sich auch die Gesellschaft außer Cassel und über dessen District hinaus verbreiten wird, so bleibt selbige doch nur **Eine** Gesellschaft. Alle Einnahmen, welche Eigenschaft und welchen Ursprung sie auch haben mögen, sollen unter die verschiedenen Administrations-Conseil, nach Maßgabe, als solche errichtet werden, vertheilt werden.

Art. 31. Der Ertrag der Unterzeichnungen eines jeden Districts, soll ausschließlich in diesem District angewandt werden, es sey dann, dass von dem Geber ein anderes disponiert worden.

Art. 32. Die Schatzmeister der Administration-Conseils werden für die Einziehung der unterschriebenen Summen, so wie der Schenkungen und Legate sorgen, und davon dem General-Schatzmeister Kenntniss ertheilen.

Art. 33. Wann sich die Gesellschaft über das Königreich ausgebreitet haben wird, so soll zu Cassel ein Central-Ausschuss und ein General-Conseil etabliert werden.

Art. 34. Die Administrations-Conseils werden vierteljährig dem Central-Ausschusse einen summarischen Etat ihre Verrichtungen und der Verwendung der Fonds einrichten.

Art. 35. Der Central-Ausschuss, welcher aus den beiden Vice-Präsidentinnen, dem General-Secretair, dem General-Schatzmeister, sechs Frauen des Administrationsraths zu Cassel, (die jährlich von dem gedachten Administrationsrathe gewählt werden) und den sechs Räten der Gesellschaft besteht, soll die Rechnungen der Administrations-Conseils untersuchen, denselben die ihnen nöthigen Fonds zuteilen, die Situations-Tabellen anfertigen, und die dem General-Conseil vorzulegenden Berichte und Projecte entwerfen. Er soll sich den 15ten Tag jedes Monats versammeln.

Derselbe wird diejenigen Maßregeln ergreifen, welche er zur allmähliche Etablierung der Administration-Conseils in den hauptsächlichsten Städten des Königreichs für nöthig erachten wird.

Art. 36. Das General-Conseil der Gesellschaft soll aus achtzehn, von der Königin zu ernennenden, die beiden Vice-Präsidentinnen mit in sich fassenden, Frauen, aus den Mitgliedern des Central-Ausschusses, aus vier Frauen des Administrations-Conseils zu Cassel (die jährlich von dem gedachten Conseil gewählt werden), und aus sieben Frauen der übrigen Administrations-Conseils bestehen. Die letzteren sollen eingeladen werden, im General-Conseil zu erscheinen, wenn es ihre Geschäfte verstaten.

Art. 37. Fas Conseil soll sich jährlich wenigstens zweimal unter dem Vorsitze der Königin versammeln.

Art. 38. Der General-Secretair soll der Königin von der Situation der Gesellschaft, der General-Schatzmeister von der Verwendung der Fonds, die vier Frauen des Administrations-Conseil zu Cassel von den einzelnen Verrichtungen des gedachten Conseils, Rechenschaft geben.

Art. 39. Der General-Secretair hat alle von der Königin befohlenen Zusammenberufungen zu veranstalten.

Art. 40. Die Zusammenberufungen des Central-Ausschusses geschehen durch eine der Vice-Präsidentinnen.

Art. 41. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserer königlichen Residenz zu Cassel,
am 1sten November 1812, im sechsten Jahre Unserer Regierung

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair
Unterschrieben: Graf von Fürstenstein